

lium zugängliche Liebe Gottes zu uns begründet werden kann, ist es dem Inhalt nach spezifisch christlich, selbst wenn Stoiker oder Buddhisten ebenfalls Feindesliebe empfehlen sollten. Die Rationalität sittlichen Verhaltens kann nicht unabhängig von einer Gesamtsicht der Wirklichkeit ermittelt werden. Unter der Voraussetzung christlichen Glaubens werden Verhaltensweisen moralisch sinnvoll, ja sogar geboten, die es sonst nicht wären. Daß wir zum Wohlsein anderer beitragen sollen, kann auch der Nichtchrist einsehen, nicht aber, was Wohlsein, in der Perspektive des christlichen Glaubens, wirklich bedeutet. Dasselbe gilt für die Forderungen, sich selbst vergessen zu können, zu vergeben, Leiden anzunehmen, Erfolg und weltliche Güter zu relativieren u. a. Wegen der universalen Strukturen des Menschlichen und deren immer schon gegebenen Hineingemommenseins in Gottes zuvorkommenden Heilswillen bedeutet die Spezifität der christlichen Moral nicht Exklusivität; christliche Moral ist vielmehr kommunika-

M.s nützlich Buch hätte noch gewonnen, wenn er einen entscheidenden Aktualitätskontext des Moraltheologieproblems nicht ausgeblendet hätte: daß der katholische Gläubige von seiner Kirchenleitung mit konkreten Handlungsnormen konfrontiert wird, die als absolut geltend bezeichnet werden, wie z. B. dem Verbot direkt intendierter Sterilisation. Auf diesem Hintergrund wird die verkürzte Rede der Autonomen Moral vom (nicht spezifisch christlichen) Moral-„inhalt“ erst verständlich, melden sich allerdings auch Zweifel an der praktischen Relevanz von M.s Überlegungen. Doch werden sie dadurch nicht überflüssig. Indirekt exponieren sie das erschreckende Begründungsdefizit kirchlicher moralischer Verlautbarungen. Will die Kirchenleitung dem Vorwurf reiner Willkür auf die Dauer entgehen, so wird sie sich Überlegungen, wie sie in M.s Buch dargestellt sind, stellen müssen. – Zu bedauern sind die zu vielen Druckfehler. Das Fehlen eines Verzeichnisses der berücksichtigten Literatur ist einfach ungehörig.

F. MAGNIS-SUSENO S. J.

MAY, GEORG/ EGLER, ANNA, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*. Regensburg: Pustet 1986. 272 S.

Als 1917 der neue CIC erschien, schrieb Ulrich Stutz in seinem weithin bekannten Buch „Der Geist des Codex Iuris Canonici“: „Jede Kodifikation hat fürs erste unweigerlich ein Überwuchern der meist recht öden und inhaltleeren Gesetzesjurisprudenz zur Folge. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen. Buchstabeninterpretation und Paragraphenweisheit gelten anfangs allein.“ In dieser Hinsicht ist sich die Kanonistik treu geblieben. Was 1917 galt, gilt auch nach 1983. Eine rühmliche Ausnahme von diesem Grundsatz macht das hier anzuseigende Buch, das der bedeutende Mainzer Ordinarius für Kirchenrecht Georg May (zusammen mit seiner Mitarbeiterin Anna Egler) geschrieben hat. Das Buch hat sieben Abschnitte. Im ersten (13–36) wird vom Wesen und der Eigenart der Kirchenrechtswissenschaft gehandelt. Das Kirchenrecht hat von jeher eine doppelte Methode: eine theologische und eine juristische. Doch ist die Kanonistik letztlich eine *theologische* Disziplin. Sie dient dem Glauben. „Das Kirchenrecht besitzt eine heilsmittlerische Funktion; es ist ein instrumental wirksames Zeichen der Gnade“ (19). Der zweite Abschnitt (37–104) gibt einen Abriss der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft. Die frühe Zeit des Kirchenrechts, die klassische Kanonistik, die nachklassische Kanonistik, die neuklassische Kanonistik, die Kanonistik bis zum Erscheinen des CIC/1917, die Kanonistik von 1917 bis 1982 und die Kanonistik nach 1983 werden dargestellt. Dabei wird jedesmal auf die allgemein-wissenschaftliche Situation, auf neue Methoden, auf die kirchenrechtliche Ausbildung und auf die literarische Bearbeitung des Rechtsstoffes in der entsprechenden Periode eingegangen. Im dritten Abschnitt (105–148) geht es um die logischen Grundlagen der Kirchenrechtswissenschaft. Nur mit Mühe „wühlt“ man sich hier durch den Stoff. Aber man hat sich ja schon in der Einleitung belehren lassen: „Die Besinnung auf die Methode verschafft Einsicht über den Ablauf wissenschaftlicher Arbeit. Wenn diese unreflektiert vollzogen wird, schleichen sich eher Fehler ein, als wenn sie durchleuchtet wird. Der Nutzen des Erlernens methodischen Vorgehens in einem Fach ist groß“ (12). Abschnitt vier (149–182) behandelt die Sammlung des Rechtsstoffes. Von besonderer

Bedeutung ist hier die Prüfung, ob überhaupt Rechtsnormen vorliegen; und welcher Art sie sind. Ein kleines Beispiel (vgl. 172): Wie übersetzt man den vom Gesetzgeber im (lateinischen) CIC extensiv verwendeten Konjunktiv? Im Deutschen bieten sich gleich mehrere Möglichkeiten. Neben dem deutschen Konjunktiv gibt es noch drei weitere Übersetzungsmöglichkeiten: soll/sollen; hat/haben zu bzw. ist/sind zu; muß/müssen. Ein wahres Kabinettstück ist der 5. Abschnitt (Die Auslegung der Gesetze; 183–228). Die Auslegung ist notwendig wegen der *offenen* Texte. Generalklauseln („gerechte öffentliche Ordnung“, „personale und soziale Verantwortung“, „objektive sittliche Ordnung“, „öffentliche Sittlichkeit“ u. a. m.) und ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe (wie z. B. „tunlich“, „möglich“, „notwendig“, „häufig“, „angemessene Zeit“, „gerechter Grund“, „nach Gewissen und Klugheit“) müssen ausgelegt und interpretiert werden. Die Auslegung ist sodann notwendig wegen der *zweifelhaften* Texte. Hier bieten die cc. 16–21 eine wertvolle Hilfe. Die wohl schwierigste Auslegung beginnt dort, wo man die Texte *zeitgerecht* interpretieren soll und muß. Die beiden Autoren kennen zwar diese Interpretation, begrenzen sie allerdings sehr stark, weil sie die Unwandelbarkeit des kirchlichen Rechts in den Vordergrund stellen: „Andererseits ist dem Recht der Kirche dank seiner starken inhaltlichen Gebundenheit eine unvergleichlich höhere Beständigkeit zu eigen als dem staatlichen Recht. Der Wechsel der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse läßt weiteste Teile des Kirchenrechts unberührt, ja trifft sie überhaupt nicht“ (188). – Was geschieht, wenn ein Gesetz Lücken hat? Darauf gibt der 6. Abschnitt (Lücken des Gesetzes und Lückenschließung; 229–249) eine Antwort. Hier wird im wesentlichen der can. 19 des CIC/1983 ausgelegt: „Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten.“ Im 7. und letzten Abschnitt (250–269) geht es um die Rechtsanwendung. Diese „appliziert den Rechtssatz auf den konkreten Fall. Das kann nur geschehen, wenn zuvor ermittelt worden ist, daß die Norm auf den Sachverhalt paßt; dies geschieht einerseits durch Interpretation und andererseits durch Wirklichkeitsanalyse. Zur Rechtsanwendung gehören daher notwendig die Auslegung des Rechts und die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.“ (251). Während also die Befolgung des Rechtes ein rechtsförmiges *privates* praktisches Handeln ist, ist die Rechtsanwendung ein rechtsförmiges *öffentliches* praktisches Handeln. Die Befolgung muß sich dem Recht beugen. Die Rechtsanwendung verwirklicht den Normbefehl in einer konkreten Situation. Dies tut sie, indem sie im Einzelfall festsetzt, was Rechtens ist oder indem sie das Recht durch Realakte durchführt. – Ein Sachregister schließt das vorliegende, sehr nützliche Buch ab. Trotz der spröden Materie ist es sehr erfrischend geschrieben. Besonders wohltuend ist die *Ehrlichkeit!* May/Egler „machen aus ihrem Herzen keine Mördergrube“, auch wenn das dem Leser nicht immer passen sollte. Alles in allem: Eines der großen Bücher, die in den letzten Jahren im Kirchenrecht erschienen sind!

R. SEBOTT S. J.

ENICHLMAYER, JOHANN, *Wiederverheiratet nach Scheidung*. Kirche im Dilemma. Versuch einer pastoralen Aufarbeitung. Wien: Herder 1986. 196 S.

Wer Menschen begegnet, die in ihrer Ehre gescheitert sind, findet sie häufig „verwundet“. Erstaunlicherweise sind sie oft am weitesten entfernt von einer Geringschätzung der Institution Ehe. Sie leiden darunter, daß sie – wie sie es sehen – zu Christen zweiter Klasse abgestempelt werden. Sie ringen mit dem Gebot Jesu Christi, der – daran gibt es keinen Zweifel – die auf Dauer und Ausschließlichkeit ausgerichtete Ehe gewollt hat.

Dem Vf., einem österreichischen Seelsorger, geht es in erster Linie um die Betroffenen. An Fallbeispielen schildert er die Not der Geschiedenen und die Probleme, die sich für eine Geschiedenenpastoral ergeben (I). Erst an zweiter Stelle listet er dann die kirchlichen Verlautbarungen zu der Situation der geschiedenen Wiederverheirateten – „seit dem Trienter Konzil“ – auf. Relevante Texte – z. B. der Gemeinsamen Synode der